

## **Gebührensatzung für das Archiv der Großen Kreisstadt Marienberg**

vom 31.05.2010

### Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entstehen der Gebührensschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat aufgrund des § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) in Verbindung mit den §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in seiner Sitzung am 31.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Für die Benutzung des Archivs und für das Recht der Wiedergabe von Archivgut, Sammlungsgut und Bibliotheksgut, unbeachtet der Ansprüche Dritter, werden Gebühren erhoben.

## **§ 2 Entstehen der Gebührenschuld**

Gebührenschnldner ist jeder, der die Dienste des Archivs nach § 1 in Anspruch nimmt. Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der oben genannten Leistungen.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (s. Anlage).

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung und für schriftliche Anfragen:

- für mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand;
- zu dienstlichen Zwecken der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden;
- in Sozialversicherungs- und Rentensachen;
- für persönliche Zwecke von Erwerbsminderungsrentnern;

- von Personen, wenn es sich um ein wissenschaftliches oder heimatkundliches Benutzervorhaben handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden;
- von Schülern bei Vorlage eines entsprechenden Auftrages der Ausbildungseinrichtung;
- zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen einer Berufstätigkeit oder eines Studiums bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises;
- von Mitgliedern Marienberger Vereine zur Erforschung ihrer Vereinsgeschichte.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, wenn die oben Genannten berechtigt sind, die Gebühren von Dritten erstatten zu lassen.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Marienberg vom 01.01.2002 außer Kraft.

Marienberg, 01.06.2010

gez. Wittig  
Oberbürgermeister

**Anlage****Gebührenverzeichnis****1. Gebühren für die Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut:**

- 1.1 für die Benutzung zu historischen Nachforschungen für private Zwecke
- 5,00 €/Tag  
jeder darauf folgende Benutzertag 2,00 €
- 12,00 €/Monat  
30,00 €/Jahr
- 1.2 für die Benutzung für private familienkundliche Forschungen, Forschungen in Erbschafts- und Eigentumsangelegenheiten sowie zu sonstigen Vermögenswerten
- 10,00 €/Tag  
jeder darauf folgende Benutzertag 5,00 €
- 30,00 €/Monat  
100,00 €/Jahr
- 1.3 für die Benutzung zu gewerblichen Zwecken
- 30,00 €/Tag  
90,00 €/Monat  
300,00 €/Jahr
- 1.4 Bei einem überdurchschnittlichen Rechercheaufwand seitens des Archives verdoppeln sich die unter 1.1 bis 1.3. genannten Gebühren.

**2. Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher und mündlicher Anfragen:**

- 2.1 je angefangene Arbeitshalbstunde 20,50 €
- 2.2 Übersteigt die voraussichtliche Gebühr den Wert von 50,00 EUR, ist vorher ein schriftliches Zahlungseinverständnis des Anfragenden einzuholen.

**3. Gebühren für die Anfertigung von Kopien und Scans:**

- 3.1 Kopien Format A 4 0,30 €/Kopie  
Format A 3 0,50 €/Kopie

3.2	Kopien, unabhängig vom Format der Vorlage	
	- von Urkunden	15,00 €/Kopie
	- von Plakaten, Rissen, Plänen, Bauzeichnungen	10,00 €/Kopie
	- von Fotos bis 1990	5,00 €/Kopie
	- von Postkarten	3,00 €/Kopie
3.3	Abzüge von Fotos aus dem Bestand	entsprechend Herstellungskosten
3.4	Ausdruck einer eingescannten Vorlage im Format A4 (schwarz/weiß)	5,00 €/Scan
3.5	Ausgabe auf Datenträger (bis zu 3 Dateien, inkl. Datenträger)	6,00 €/Datenträger
3.6	Versenden als Mail-Anhang (bis zu 3 Dateien, max. 1 MB)	5,00 €

#### **4. Gebühren für Fotoarbeiten mit eigenen Geräten:**

4.1	für persönliche Interessen bzw. nur projektbezogen und bei Verbot einer Weitergabe der Dateien / Abzüge	10,00 €/Tag
-----	--	-------------

#### **5. Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen in Publikationen, Presseerzeugnissen und durch andere Medien, pro Abbildung:**

5.1	bei einer Auflagenhöhe bis zu 2.000 Exemplaren	30,00 €
5.2	bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Exemplaren	45,00 €
5.3	bis zu 20.000 Exemplaren	60,00 €
5.4	bis zu 50.000 Exemplaren	75,00 €
5.5	über 50.000 Exemplare	90,00 €
5.6	in Kalendern, auf Postern, Plakaten und Karten	das 1,5fache der Gebühren nach 5.1 – 5.5

5.7	zu Werbezwecken	das 6fache der Gebühren nach 5.1 – 5.5
5.8	bei Nachauflagen	das 0,5fache der Gebühren nach 5.1 – 5.7

**6.** Für nicht in dieser Satzung vorkommende Sachverhalte können Gebühren von 5,00 bis 1000,00 € erhoben werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet der Amtsleiter zusammen mit dem Archivar.

**7. Sonderregelungen:**

Gebührenbefreiungen für Marketingzwecke im Sinne der Großen Kreisstadt Marienberg entgegen dieser Gebührenordnung können nur auf Anordnung des Oberbürgermeisters erfolgen.